

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 46

Artikel: Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhältnisse im ganzen und im einzelnen, ferner einfache Linien, Einheitlichkeit des Baukörpers in Form und Farbe. Was letztere anbelangt, so hat man innert wenigen Jahren eine große Wandlung vom einmütigen Grau und Weiß zu mannigfaltiger Buntheit und Farbenfreudigkeit. Damit verbunden ist aber die Gefahr, daß die äußere Erscheinung des Hauses unruhig wird, daß sie im Rahmen des allgemeinen Straßen-, Platz- oder Landschaftsbildes unangenehm auffällt. Das innere Wesen des Hauses soll sich in der äußeren Erscheinung widerspiegeln.

In den letzten Jahren ist man z. B. abgekommen von dem Steinsockel und hat den billigeren Puzsockel gewählt. Bauteile, die mit der Bodenfeuchtigkeit in Berührung kommen, kann man indessen nie dauerhaft genug auswählen. Nicht Abwechslung nach außen ist die Hauptsache, sondern Einheitlichkeit. Damit ist angedeutet, daß man sich auch hinsichtlich An und Vorbauten (Ecker, Terrassen, Balkon, Vorhaus usw.) gewisse Beschränkungen auferlegen sollte, schon mit Rücksicht auf die damit verbundenen wesentlichen Bau- und Unterhaltskosten.

Dabei ist ja nicht gesagt, daß man Terrasse, Balkon und Veranda überhaupt meiden soll. Im Gegenteil: sie bilden einen ebenso nützlichen wie angenehmen Bestandteil des Hauses. Sie sollten aber so reichlich bemessen sein, daß man bequem dort essen, im Notfall ein Krankenbett hinausstellen kann. Bildet die Terrasse die Erweiterung der Wohnräume des Hauses, wo man in gesunden Tagen namentlich morgens und abends gerne verweilt, ist sie ferner für manche Arbeiten der Hausfrau, wie für das Sonnen der Betten und Kleider angenehm, so ist sie geradezu unbezahlbar für erholungsbedürftige Familienglieder. Balkone, Terrassen und Veranden erfordern aber peinlichste Vorsicht bei der Ausführung, um unterhalb liegende Räume oder Plätze vor Regendurchlässigkeit zu schützen. Zu empfehlen ist eine doppelte Asphaltischeicht, die man an den Wänden mit einer Hohlkehle hochzieht, dann in Asphalt verlegte Plättchen oder Betonguß.

Zur äußeren Erscheinung des Hauses ist auch der Abschluß des Grundstücks zu rechnen. Es fällt jedem Vorübergehenden und Eintretenden zuerst in die Augen; er bedarf daher besonderer Sorgfalt nach Form und Auswahl der Baustoffe. Eine gut angelegte Mauer ist auf die Dauer immer noch das Billigste. Gut erhaltene Zehnhägen bilden für viele Vögel zweckdienliche Nistgelegenheit, zugleich aber Schlupfwinkel für mancherlei Gartenschädlinge. Die in neuerer Zeit aufkommenden Holzeinfriedungen haben bei guter Auswahl des Holzes und bei sorgfältigem Unterhalt eine lange Lebensdauer. Statt Pfosten aus Beton oder Mauerwerk wählt man manchmal auch solche aus Eisen oder Holz. Bei beiden soll der Betonsockel bis wenigstens 15 cm über das Gelände vorstehen, damit die Bodenfeuchtigkeit abgehalten ist; unter den Holzpfeilen muß überdies ein Luftraum von einem bis zwei Zentimeter frei bleiben.

Während man früher die Gartensockel aus Natursteinen erstellte, bilden jetzt die Betonsockel die Regel. Sie haben den Vorteil längerer Haltbarkeit, aber den großen Nachteil, daß sie schon nach wenigen Jahren mehr oder weniger große Risse aufweisen und dann unansehnlich bleiben. Die Ursache liegt im Ausdehnen und Schwinden des Betons bei Wärme und Kälte. Das einzige Vorbeugungsmittel gegen diesen überall eintretenden Übelstand besteht darin, daß man den Betonsockel durch quer eingelegte und vor dem Erhärten der Mischung herauszuziehende Bleche in der Länge unterteilt. Sonst treten auch bei bester und sorgfältigster Ausführung ganz sicher bald Risse auf.

Oberster Grundsatz bei der Hausplanung sei die gute Gebrauchsfähigkeit. Merkwürdigerweise wird gerade nach

dieser Richtung mancher Mißgriff gemacht, indem man seine Liebhabereien, z. B. schöner Säulenoorbau, besonderer Giebel, eigenartiger Ecker usw. im eigenen Hause verwirklicht haben möchte. Das führt notwendigerweise zur Maskerade, zu einem Scheingebilde, das innert wenigen Jahren selbst dem Eigentümer nicht mehr so recht gefallen wird. Wir heutigen wollen doch im Stile unserer Zeit bauen und nicht irgend einen an und für sich schönen, aber nicht mehr zur heutigen Zeit stimmenden und den neueren Ansprüchen nicht mehr genügenden Baustil slavisch übernehmen. (Fortsetzung folgt).

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Am 25. Januar fand, wie schon kurz berichtet wurde, in der Universität Zürich der alljährlich wiederkehrende kantonale Berufsberaterstag statt. Dr. R. Bryner, Vizepräsident des kantonalen Jugendamtes, konnte eine stattliche Teilnehmerzahl begrüßen: Vertreter der kantonalen Behörden, der kantonalen Berufsverbände, Berufsberater und Studierende. Das einzige Traktandum war die Besprechung des Entwurfs zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

Als Referent war Herr Dr. Böschstein aus Bern gewonnen worden, der als eidgenössischer Gewerbeschulinspektor bei der Ausarbeitung und Abklärung des Entwurfs in entscheidender Weise mitgewirkt hat. Dr. Böschstein entledigte sich seiner Aufgabe in so klarer, interessanter Art, daß die an sich etwas trockene Materie jedem Zuhörer lebendig wurde und die Grundprobleme des Gesetzes in ihrer allgemeinen volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung überaus plastisch hervortraten.

Als zweiter Referent vertrat Herr Sekretär Baur (Volkswirtschaftsdirektion Zürich) die speziellen Wünsche und Interessen des Kantons Zürich gegenüber der Bundesgesetzgebung, wobei er besonders betonte, daß der Kanton der eidgenössischen Einheitlichkeit zuliebe keine wertvollen Errungenschaften des bisherigen Lehrlingsgesetzes aufgeben möchte.

Die Aufklärungen durch Dr. Böschstein ergaben, daß die meisten Punkte dieser Art bereits durch Änderungen berücksichtigt worden sind, welche die ständige Kommission an der Vorlage vorgenommen hat, und daß den Kantonen genügend Bewegungsfreiheit gelassen ist, damit sie in ihren Vollziehungsgeetzen und Verordnungen bisher bewährte Maßnahmen beibehalten können.

Die Diskussion wurde nicht benützt, da eine endgültige Stellungnahme erst möglich ist, wenn auch der Ständerat das Gesetz verabschiedet hat, was voraussichtlich in der Juni-Session geschehen wird.

Bei der großen Bedeutung, die das Gesetz für die berufliche Ausbildung unserer Jugend und damit für das Gedeihen von Hauswirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie haben wird, lohnt es sich, heute wenigstens die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, die kaum mehr in Diskussion gezogen werden, kurz zu umschreiben. Die interessierten Verbände und Behörden haben dem Entwurf zugestimmt, und der Nationalrat hat daran nur ganz unwesentliche Änderungen vorgenommen. Überall besteht in zuständigen Kreisen heute schon der Eindruck, daß es sich um eine Vorlage handelt, die mit Gründlichkeit und Fachkenntnis und mit großem Verständnis für das politisch und wirtschaftlich Erreichbare aufgebaut worden ist. Dabei läßt die Vorlage aber den Kantonen die nötige Freiheit, sich bei der Ausführung ihren besonderen lokalen Verhältnissen anzupassen, ohne

daß darob die Einheitlichkeit dort zerstört wird, wo sie im Interesse der Sache unerlässlich ist. Dem Gesetz wird kaum irgendwelche Opposition erwachsen, und heute schon freuen sich die verantwortlichen Instanzen, auf der Grundlage des neuen Gesetzes besser als bisher für die berufliche Ausbildung der Jugend sorgen zu können. Es lohnt sich daher wohl, aus dem Referat von Dr. Böhlenstein die wichtigsten Punkte herauszugreifen und das Gesetz in seinen Umrissen zu skizzieren.

Brauchen wir ein Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung?

Die Aufhebung des Zunftzwanges durch die Revolution von 1798 brachte vorerst eine starke Vernachlässigung, ja Verwilderung der beruflichen Ausbildung. Die neu errungene, wertvolle Gewerbefreiheit brachte als unerwünschte Schattenseite ein Überwuchern des Pfuschertums, namentlich im Handwerk, mit sich. Die Freigabe der Lehrlingshaltung führte häufig genug zur Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte und zu einer trostlosen Verlotterung der Berufsbildung.

Die Reaktion gegen diese Schäden, die frühzeitig in ihren schweren Folgen erkannt wurden, kam aus den Reihen des Gewerbes und der Industrie selber. Schon in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts mahnten einsichtige Handwerker zum Aufsehen und regten die Gründung von Handwerkerschulen und die Durchführung von Lehrlingsprüfungen an. Schon 1824 wurde in Genf eine Uhrmacherschule gegründet, 1828 entstand in Bern die Handwerkerschule, 1842 in Aarau das Gewerbemuseum (mit Gewerbeschule). In den darauffolgenden dreißig Jahren entstanden eine ganze Reihe von Uhrmacherschulen, sowie kaufmännischen Fortbildungsschulen. 1874 wurde in Winterthur das erste schweizerische Technikum eröffnet. Schon 1870 gründeten die Gebrüder Sulzer eine Lehrwerkstätte für Schlosser, 1874 eine solche für Blecher. Seit den achtziger Jahren hat sich das berufliche Schulwesen erfreulich entwickelt, und seit den neunziger Jahren folgten auch die Lehrlingsprüfungen, erst auf freiwilliger Grundlage, später durch die kantonalen Lehrlingsgesetze zum Obligatorium erhoben.

Man kann also nicht sagen, wie es gelegentlich aus Unkenntnis der geschichtlichen Entwicklung geschieht, das Handwerk habe seinem eigenen Zerfall tatenlos und verständnislos zugeesehen. Das Gegenteil ist richtig. Was aber gesagt werden muß, ist das, daß die eidgenössischen und die kantonalen Behörden es allzulange an der nötigen Unterstützung dieser Bestrebungen fehlen ließen. Als 1894 ein eidgenössischer Verfassungsartikel über die Förderung des Gewerbewesens verworfen wurde, ließ man die Sache 14 Jahre lang ruhen. Erst am 5. Juli 1908 wurde der Artikel 34ter mit 232,457 Ja gegen 92,561 Nein und mit allen Ständestimmen gegen eine halbe angenommen. Dieser Verfassungsartikel lautet: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen“.

Seit diesem Zeitpunkt ist die eidgenössische Gewerbe-gesetzgebung verhältnismäßig rasch in Angriff genommen worden. Einen ersten Diskussionsentwurf schuf der Sekretär des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Werner Krebs in Bern, dem damit ein Hauptverdienst an der vorliegenden Vorlage zukommt. Der Schweizerische Arbeiterbund, der Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, der Schweizerische Gewerbelehrerverband, der Verband der Lehrlingsämter, die Kantonsregierungen und die Spitzenverbände der Berufsorganisationen trugen wertvolle Bausteine zum endgültigen Entwurf bei.

Über die Notwendigkeit einer eidgenössischen Regelung des beruflichen Bildungswesens besteht heute Einmütigkeit. Der Kanton ist kein geschlossenes Wirtschafts-

gebiet mehr, seit die Aufhebung der kantonalen Zollschränken, die Entwicklung des Verkehrswesens und das Recht der freien Niederlassung die Vermischung der berufstätigen Bevölkerung in unerwarteter Weise gefördert haben. Was man von einem jungen Handwerker heute an praktischen und theoretischen Kenntnissen verlangt, ist dasselbe in Basel wie in Genf und Chur. Die Förderung der Qualitätsarbeit, die unsern Export allein auf der Höhe erhalten kann, ist eine gesamtschweizerische Angelegenheit.

Gelegentlich hört man die Bemerkung, durch die Rationalisierung in Industrie, Handel und Verkehr werde die Berufslehre überflüssig, der Berufsarbeiter werde durch den Hilfsarbeiter, der Kleinbetrieb durch den Großbetrieb ersetzt. Das Gegenteil ist richtig. Je rationeller, d. h. rascher, präziser und pausenloser der Arbeitsvorgang gestaltet wird, desto zuverlässigere, anpassungsfähigere, technisch und praktisch geschultere Arbeitskräfte erfordert er, um die komplizierten Maschinen und Werkzeuge herzustellen, zu gebrauchen und zu reparieren. Die Rationalisierung spart, soweit es sich heute feststellen läßt, in erster Linie ungeschulte Hilfskräfte ein, während für die gelehrten Berufsarbeiter wohl eine Umschichtung, aber keine Verdrängung zu erwarten ist.

Qualitätsarbeit setzt aber eine entsprechende berufliche Bildung voraus. Sie erfordert einerseits allgemein gebildete Berufsarbeiter, die ein ganzes technisches Gebiet überblicken (Werkmeister, Monteure), anderseits berufliche Spezialisten, die auf ihrem Sondergebiete Reforzarbeit zu leisten vermögen. Die Grundlage einer solchen beruflichen Bildung ist nach wie vor ein hochstehendes Volksschulwesen. Man hört gerade aus Deutschland, wo heute Großes auf dem Gebiete des beruflichen Bildungswesens geleistet wird, daß allzuhäufig der Unterbau mangelhaft sei, den eben nur eine Volksschule bieten könne, wie sie die Schweiz besitze. Diese Feststellung gibt uns die Zuversicht, daß ein sorgfältig ausgebautes berufliches Bildungswesen gute Früchte zeitigen werde.

Angeichts der Anstrengungen, die das Ausland unternimmt, uns in der Exportindustrie zu konkurrenzieren, haben wir höchste Zeit, unsere mehr als bescheidenen Kräfte nicht in kantonalen Einzelanstrengungen zu verzetteln oder gar teilweise brach liegen zu lassen, sondern sie haushalterisch und gut eidgenössisch zusammenzufassen. Das heißt vor allem, daß die Initiative der Kantone und der Berufsverbände nicht ertötet, sondern gefördert und finanziell unterstützt werden soll. Das ist es, was das neue Gesetz erreichen will.

Der Geltungsbereich des Gesetzes.

Das Gesetz hat die Absicht, für eine tüchtige berufliche Ausbildung des Nachwuchses zu sorgen. Es befaßt sich im Unterschied von den kantonalen Lehrlingsgesetzen nicht mit dem Lehrlingsschutz. Das soll natürlich nicht heißen, daß der Gesetzgeber die Notwendigkeit und Dringlichkeit solcher Schutzbestimmungen verneine. Er wollte bloß, um eine Überlastung der Vorlage und ihre Gefährdung in einer Volksabstimmung zu vermeiden, die Gewerbe-gesetzgebung in Etappen verwirklichen. Die erste, dringlichste Aufgabe ist die Vereinheitlichung des beruflichen Bildungswesens. Die Gesetzgebung über Arbeiterschutz und über den unlauteren Wettbewerb usw. soll nachfolgen. Vorläufig bleiben einfach die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in Artikel 1 umschrieben. Darnach erstreckt sich das Gesetz auf die berufliche Ausbildung in Handwerk, Industrie, Gastwirtschaft, Handel und Verkehr. Das Gesetz gilt auch für die dem Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken unterstellten Betriebe des Bundes und der konzessionierten

Transportanstalten. Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere Personalkategorien des Bundes und der konzeptionierten Transportanstalten dem Gesetz zu unterstellen. Auf eine bezügliche Anfrage erklärte der Referent ausdrücklich, daß auch die Heimarbeit in den Geltungsbereich des Gesetzes gehöre, denn es handle sich bei der Heimarbeit nicht um eine dem Gewerbe gegenwärtliche Erwerbskategorie, sondern einfach um eine besondere Betriebsform des Gewerbes oder der Industrie.

Als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gelten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über das Mindestalter, die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen, die in einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen bestimmten, unter das Gesetz fallenden Beruf zu erlernen. Dauert die Ausbildung weniger als ein Jahr, so liegt keine Berufslehre im Sinne des Gesetzes vor. Wird ein Lehrling volljährig, so unterliegt das Lehrverhältnis bis zum Ablauf der Lehrzeit weiterhin den Vorschriften des Gesetzes.

Das Recht zur Lehrlingshaltung ist davon abhängig, daß der Meister und die Personen, denen die Ausbildung des Lehrlings anheim gegeben ist, dafür Gewähr bieten, daß Lehrlinge in dem betreffenden Betrieb ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung sachgemäß ausgebildet werden. Das Recht zur Lehrlingshaltung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Entsprechende Bestimmungen sorgen dafür, daß die sogenannte Lehrlingszüchterei gesetzlich bekämpft werden kann. Den Berufsverbänden ist dabei ein weitgehendes Mitspracherecht gesichert. Genaue Vorschriften regeln auch die Aufstellung des Lehrvertrages nach Form und Inhalt, ebenso die Ablegung und die Organisation der Lehrabschlußprüfung. Die Pflichten und Rechte des Lehrmeisters und des Lehrlings sind klar und eindeutig umschrieben. (Schluß folgt.)

Absatzförderung durch Beschickung der Schweizer Mustermesse.

(Mitgeteilt.)

Die scharfe wirtschaftliche Konkurrenz zwingt immer mehr auch zu größerer Systematik im Verkauf. Fortschrittlich geführte Betriebe sind bemüht, den Zufall nach Möglichkeit zu begrenzen. Sorgfältig werden die fremden Einflüsse auf dem Markt studiert und in günstigem Sinne für den Betrieb verwendet, um direkt oder indirekt den Umsatz zu erhöhen und das Absatzgebiet zu erweitern.

Als moderne Wirtschaftsinstitution ist die Schweizer Mustermesse berufen, dem Fabrikanten ein nützliches Hilfsmittel zur Absatzförderung zu sein. Die Messebeteiligung gibt die Möglichkeit planmäßiger Arbeit. Die ökonomische Eignung der Messe liegt in der Zusammenfassung, ihrer bewegenden und treibenden Kraft.

Daß unsere Schweizer Mustermesse der wirtschaftlichen Praxis dient, unabhängig von der Konjunkturlage, das beweist die sehr ansehnliche Zahl der seit 1917 regelmäßig ausstellenden Firmen verschiedenster Branchen. Jeder Fabrikationszweig hat also Messeinteressen, mindestens im Hinblick auf Propaganda-Aktionen. Groß ist die Zahl der Betriebe, die von der Zweckmäßigkeit der Mustermesse überzeugt sind, ohne sich alljährlich an der Veranstaltung zu beteiligen; sie sind immer wieder als Aussteller da, wenn Neuheiten auf den Markt gebracht werden sollen. Die Messe ist ganz besonders geeignet, neue Fabrikate und Verbesserungen rasch einem

großen Interessentenkreis bekannt zu machen. Hier wird ja bereits traditionell der Fortschritt gesucht.

Die Schweizer Mustermesse ist jedes Jahr für unser ganzes Land eine neue wirtschaftliche Attraktion ersten Ranges. Jede Messeveranstaltung bedeutet wieder gesteigerte Aktivität des volkswirtschaftlichen Betriebes, Gewinnung neuer Absatzmöglichkeiten, Werbeerfolge, Ansporn zu produktiven und organisatorischen Befähigungen.

Schönheit und Zweckmäßigkeit von Boden- und Wandbelägen.

Sammlung ausgeführter Arbeiten von Villeroy & Boch.

Villeroy & Boch, Keramische Werke A. G., Generaldirektion Dresden A. 24, überreichen der Fachwelt ein neues Bilder-Werk ausgeführter Arbeiten ihrer sämtlichen Fabriken. 137 Kunstblätter, fast jedes in einem anderen Farbton und einzelne in farbiger Originalwiedergabe hergestellt, zeigen Höchstleistungen in Entwürfen, Ausführung und Reproduktion. Für die Veröffentlichung dieser Sammlung wird der Architekt wie jeder Freund keramischer Beläge der Herausgeberin dankbar sein, und für die Fliesentechnik ist damit ein neues Werk geschaffen worden, das den V. & B. Erzeugnissen zweifellos viele neue Freunde zuführen wird.

Jedes einzelne Bild ist mit Erläuterungen über das zur Ausführung verwendete Material, ob aus dem Werk Mettlach, Merzig, Dresden, Dänischburg, Breslau-Dt. Lissa oder Bonn stammend, und mit Angaben des verwendenden Architekten und der ausführenden Bauabteilung der Firma versehen. Die Materialbezeichnung wird jedem Baufachmann erwünscht sein, der sich in das Wesen der keramischen Werkkleidung einführen will.

Um nur einen Anhalt zu geben über die Reichhaltigkeit des Werkes, seien folgende Anwendungsgebiete nach dem Inhaltsverzeichnis aufgezählt: Hallen, Dielen, Eingänge, Treppenhäuser, Türumrahmungen, Wintergärten, Badezimmer, Küchen, Heizkörperverkleidungen, Brunnen, Denkmäler, figürlicher Schmuck, Fassadenschmuck, Badeanstalten, Kirchen, Krankenanstalten, Laboratorien, Gaststätten, Verkaufsräume für Backwaren, Fleischwaren, Delikatessen, Fische u. a., gewerbliche Arbeitsräume, Industrieanlagen (Brauereien, Brauereien, Kraftzentralen, Papierfabriken), Verkehrseinrichtungen (Tunnels, Untergrundbahnhöfe) usw.

Man erkennt hier wieder einmal die unbegrenzte Mannigfaltigkeit der Verwendung keramischer Platten und von Baukeramik, und die Vielseitigkeit der Produktion von Villeroy & Boch. An erster Stelle unter den Erzeugnissen sind die Mosaik-Fußbodenplatten zu nennen. Die Auswahl in Abmessungen und Farben ist so groß, daß es Grenzen der Verwendung wohl kaum geben dürfte. Die Beispiele bieten unerschöpfliche Anregungen. In Kleinmosaik sind viele Beispiele gegeben, auch in Verbindung mit andern Platten. Es zeigt sich der Fußbodenbelag in Kleinmosaik für Treppenhäuser, Hallen und Bäder als Belag von größter Schönheit und zugleich Zweckmäßigkeit, da er gleichzeitig jede Sicherung gegen Ausgleiten bietet.

In Wandplatten ist der Reichtum in V. & B. Erzeugnissen schier unerschöpflich. Wandplatten auf Steinauscherben, farblos, farbig glasiert oder mit Kunstglasur, Wandplatten auf Schamottekerben, farblos, farbig glasiert oder mit Kunstglasur versehen, bieten in ihren Maßverschiedenheiten und unzähligen Farbabstufungen unabsehbare Möglichkeiten der Verwendung; jedes Blatt in der Sammlung ist ein Musterbeispiel.